

Förderrichtlinien der Werhahn Stiftung

Stand: 06.04.2011

Die Werhahn Stiftung versteht sich als operative und fördernde Stiftung, die in ihren Tätigkeitsschwerpunkten Projekte unterstützt oder selber konzipiert und in Kooperation mit ihren Partnern umsetzt und weiterentwickelt.

1. Förderungsschwerpunkte

- Die Werhahn Stiftung initiiert und realisiert eigene Projekte und fördert innerhalb ihrer satzungsgemäßen Vorgaben auch Projekte Dritter.
- Die Förderung von Projekten muss gemeinnützigen oder mildtätigen Aktivitäten dienen, die die Entwicklung und persönliche Entfaltung von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern mit dem Ziel einer eigenverantwortlichen Lebensführung, einer ihren Fähigkeiten und Interessen gemäßen Teilhabe am Arbeitsleben sowie ihrer Integration in die Gesellschaft.
- Bevorzugt werden Projekte gefördert, die jungen Menschen an den Standorten der Wilh. Werhahn KG im In- und Ausland zugutekommen. Insbesondere begrüßt werden Projekte und Initiativen, die sich durch konzeptionelle und inhaltliche Innovation abheben bzw. Projekte mit erfolgversprechendem Modellcharakter.
- Die Projekte sollen einen oder mehrere der folgenden, satzungsgemäßen Zwecke verfolgen:
 - Die Förderung der Bildung, der Aus- und Fortbildung sowie der Erziehung
 - Die Förderung der Integration verschiedener gesellschaftlicher Gruppen
 - Die Förderung des friedfertigen und respektvollen Zusammenlebens unter jungen Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Herkunft
 - Die Förderung, Unterstützung und Integration von Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung
 - Die Förderung der Selbstständigkeit, der Eigeninitiative und des Unternehmergeistes
 - Die Förderung von wissenschaftlichen Projekten auf den Gebieten der Stiftungszwecke
- Die genannten Zwecke sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Durch Vorhaben, die geeignet sind, die Chancen benachteiligter junger Menschen in der Gesellschaft zu verbessern
 - Durch die Unterstützung von Selbsthilfe und Eigeninitiative, mit welcher

nachteilige Lebensumstände überwunden werden sollen, z.B. durch Projekte zur Vermittlung der für ein eigenverantwortliches Leben erforderlichen sozialen, kulturellen und kommunikativen Kompetenzen

- Durch die Förderung der Ausbildungsfähigkeit
- Durch die Unterstützung der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung, dazu zählen auch Begegnungen im In- und Ausland, die den Stiftungszweck in besonderer Weise fördern
- Durch die Hilfe bei Projekten, die sich der sozialen Problematik sogenannter Randgruppen oder Minderheiten annehmen und auf eine Integration gerichtet sind
- Durch die Unterstützung der Unterrichtung, Erziehung, Therapie und Förderung von Menschen mit Behinderung jeden Alters sowie die Unterstützung bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen für diese
- Durch die Aus- und Weiterbildung und Unterstützung von Menschen und Organisationen, die für diejenigen Sorge tragen, die nach den vorgenannten Zwecken von der Stiftung unterstützt werden
- Durch die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen, insbesondere den Aufbau und die Unterstützung von Allianzen zwischen den Bereichen Kultur, Bildung und Jugend zur Verbesserung der Qualität von schulischer und beruflicher Bildung

2 . Grundsätze der Mittelvergabe

- Die Förderung der Werhahn Stiftung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Ablehnung eines Förderantrags kann auch ohne Angabe von Gründen seitens der Stiftung erfolgen.
- Förderungswürdig sind gemeinnützige oder mildtätige Initiativen und Einrichtungen im In- und Ausland.
- Eine Förderungszusage ist grundsätzlich auf bis zu 3 Jahre begrenzt. Sie kann durch erneuten Antrag – gegebenenfalls auch mehrfach - um jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden.
- Die Unterstützung von Projekten, an denen sich auch andere Zuwendungsgeber beteiligen, ist möglich und erwünscht. Der Antragsteller muss in diesen Fällen jedoch glaubhaft machen, dass durch die Zuwendungen der Stiftung nicht andere Zuwendungsgeber veranlasst werden, ihre Zuwendungen zu kürzen.
- Sollten sich nach Antragstellung Projektinhalte und –ziele wesentlich verändern, z.B. weil die Fördermittel nicht ausreichen, ist die Stiftung berechtigt, ihre Mittelzusage zu widerrufen und gegebenenfalls noch nicht verausgabte Mittel zurückfordern.

- Projekte, die dauerhaft laufende Kosten verursachen, kann die Stiftung nur fördern, wenn bei Aufnahme der Förderung sichergestellt ist, dass nach Beendigung des zeitlich begrenzten Engagements durch die Stiftung die weiterhin anfallenden Kosten auch von dritter Seite getragen werden können bzw. wenn vorauszusehen ist, dass sich das Projekt nach Ablauf der Förderung selbst tragen kann. Zeitlich begrenzte Projekte können auch gefördert werden.
- Bei allen Förderprojekten erwartet die Stiftung, dass der Mittelempfänger die Werhahn Stiftung angemessen informiert und ggf. in seine Projektplanung und -umsetzung einbezieht.
- Es ist Bedingung für die Bewilligung von Fördermitteln, dass der Mittelempfänger in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit mit der Werhahn Stiftung zusammenarbeitet und deren publizistische Interessen berücksichtigt.
- Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrunde liegenden Projektes obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Dieser ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller, Projektbeteiligten oder Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte entstehen.

3. Antragsmodalitäten und Bewilligungsverfahren

(1) Interessenten reichen zunächst eine schriftliche Voranfrage im Umfang von höchstens zwei Seiten ein, auf denen Projektidee und Finanzierung kurz zusammengefasst sind. Die Stiftung prüft diese Voranfrage und teilt anschließend mit, ob das Vorhaben förderungswürdig ist und konkretisiert werden soll. In diesem Fall erfolgt eine Aufforderung zur detaillierten Antragstellung.

(2) Für die dann folgende Antragstellung ist ein Antragsformular der Stiftung erhältlich. Neben dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan ist eine ausführliche Projektbeschreibung und gegebenenfalls ein Freistellungsbescheid der zuständigen Finanzbehörde oder ein Nachweis über den rechtlichen Status des Antragstellers einzureichen.

(3) Jeder detaillierte Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zum Antragsteller
2. Aussagekräftige Beschreibung des Projektes sowie der angestrebten Ziele
3. Angaben über Erfahrungen und Qualifikation des oder der Projektverantwortlichen
4. Bezug zu den Themenfeldern der Werhahn Stiftung
5. Budget/Finanzierungsplan
6. Zeitplan

(4) Die Stiftung prüft die Übereinstimmung des Antrages mit ihren Zwecken und Themenfeldern. Sie prüft die Machbarkeit des Projektes, die Erfahrungen und Qualifikation der Projektverantwortlichen und das vorgelegte Budget. Die Stiftung entscheidet über den Antrag autonom und ausschließlich nach eigenem Ermessen. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch schriftliche Mitteilung (Bewilligungsbescheid).

(5) Das Kuratorium entscheidet grundsätzlich zweimal im Jahr über die Anträge. Antragschluss ist jeweils der 15.04. bzw. 15.10.. Dabei fließen alle Förderanträge, die bis zu dem jeweils aktuellen Einsendetermin vorliegen, in die jeweilige Förderrunde ein.

4. Mittelzuwendung und Mittelverwendung

(1) Die Zahlung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines vom Antragsteller bzw. Bewilligungsempfänger gegenzuzeichnenden Bewilligungsbescheides. Die Fördermittel werden zweckgebunden und grundsätzlich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben. Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden. Dabei ist jede Einsparmöglichkeit zu nutzen.

(2) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, die Stiftung über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes umgehend schriftlich zu informieren, namentlich über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns und Förderzeitraums, des Projektinhalts, der Projektziele und der Realisierungsbedingungen. Die Stiftung entscheidet autonom und nach eigenem Ermessen, ob sie die Änderungen des Projektes akzeptiert, die weitere Förderung einstellt oder ihre Förderzusage widerruft. Wesentliche Abweichungen vom Kostenplan bedürfen gleichfalls der schriftlichen Zustimmung der Stiftung.

(3) Werden die zugewandten Mittel nicht nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides oder dieser Förderrichtlinien verwendet oder verstößt der Antragsteller in anderer Form gegen den Bewilligungsbescheid, diese Förderrichtlinien oder sonstige verbindliche Vorgaben der Stiftung, ist die Stiftung berechtigt, die bewilligten und ausgereichten Mittel zurückzufordern. |

(4) In Fällen, in denen die Stiftung berechtigt ist, Mittel zurückzufordern, ist sie gleichfalls berechtigt, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.

5. Berichtspflichten

(1) Mittelempfänger müssen spätestens drei Monate nach Projektabschluss einen Endbericht über die Erreichung der Ziele des geförderten Projektes bei der Stiftung einreichen (Abschlussbericht). Gegebenenfalls sind weitere Zwischenberichte nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides vorzulegen.

(2) Mittelempfänger müssen spätestens drei Monate nach Projektabschluss über die Mittelverwendung in Form von Kostennachweisen Rechnung legen (Verwendungsnachweis). Darüber hinaus sind Zwischenverwendungsnachweise vorzulegen, wenn dies im Bewilligungsbescheid vorgesehen ist. Die Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein. Die Stiftung kann eine eigene Revision bei den Mittelempfängern durchführen oder durch einen Prüfer ihrer Wahl durchführen lassen.

(3) Abgerufene, aber nicht verbrauchte Mittel sind unverzüglich nach Vorlage des Abschlussberichtes und des Verwendungsnachweises gemäß § 5 Abs. (2) an die Stiftung zurückzuzahlen.